

Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung

§ 1 Allgemeines

Verstöße der Teilnehmer gegen die ihnen nach der Teilnahmeerklärung bzw. der Teilnahmevereinbarung obliegenden Pflichten in der Initiative Tierwohl (Teilnehmerpflichten) können geahndet werden, sofern dies mit den Teilnehmern konkret vereinbart wurde. Der Sanktionsausschuss der Initiative Tierwohl ist für die Ahndung von Verstößen und die Überprüfung vertraglicher Maßnahmen und Sanktionen zuständig.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Sanktionsausschusses werden durch die Satzung der *Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH* (Trägergesellschaft), das Programmhandbuch, hier insbesondere die Teilnahmebedingungen, und diese Sanktionsverfahrensordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt.

§ 2 Feststellung von Verstößen, Sofortmaßnahmen, Anrufung des Sanktionsausschusses

1. Verstöße gegen Teilnehmerpflichten können von
 - a) einer Zertifizierungsstelle im Rahmen eines Programmaudits (Erstaudits), eines Bestätigungsaudits, eines Stichprobenaudits und eines Sonderaudits oder
 - b) von der Trägergesellschaft oder einem von der Trägergesellschaft beauftragten Dritten im Rahmen eines Parallelaudits, eines Stichprobenaudits, eines Sonderaudits oder
 - c) auf sonstigem Wegefestgestellt werden.
2. Bestehen seitens der Trägergesellschaft Zweifel an der Einhaltung der Teilnehmerpflichten, kann die Trägergesellschaft jederzeit angemeldete und unangemeldete Audits durch die von der Trägergesellschaft zugelassenen Zertifizierungsstellen, einen Mitarbeiter der Trägergesellschaft oder eine von der Trägergesellschaft beauftragte Person zur Aufklärung und Prüfung durchführen bzw. durchführen lassen. Dies gilt auch in Bezug auf weitere, dem Teilnehmer zugeordnete Standorte. Die Kosten dieser Audits sind vom Teilnehmer zu tragen, wenn im Rahmen dieser Audits ein oder mehrere schwerwiegende Verstöße gegen die Teilnehmerpflichten festgestellt werden.
3. Die Geschäftsstelle der Trägergesellschaft erfasst die ermittelten Verstöße. Sie prüft, ob über die Zertifizierungsentscheidung der Zertifizierungsstelle, die Auditentscheidung des Mitarbeiters der Trägergesellschaft oder die Auditentscheidung der von der Trägergesellschaft beauftragten Person hinaus weitere Maßnahmen, insbesondere
 - a) die Rückforderung von Tierwohlgeld,
 - b) die Einleitung eines Sanktionsverfahrens vor dem Sanktionsausschuss,
 - c) die Erstattung einer Strafanzeigedurchgeführt werden müssen.

§ 3 Zuständigkeit, Sanktionen

1. Der Sanktionsausschuss ist Entscheidungs- und Einspruchsorgan. Er entscheidet über
 - a) den Einspruch eines Teilnehmers gegen den Rückforderungsbescheid (Tierwohlgeld) der Trägergesellschaft,
 - b) die Verhängung einer Sanktion,
 - c) über den Einspruch gegen die Verhängung einer Sanktion.

Der Sanktionsausschuss verhandelt und entscheidet nicht über Einsprüche und Beschwerden gegen die Zertifizierungsentscheidungen der Zertifizierungsstellen.

2. Der Sanktionsausschuss entscheidet über die Verhängung von Sanktionen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall. Bei der Wahl der Sanktion orientiert er sich an der Bedeutung der verletzten Pflicht, der Schwere des Verstoßes und der Höhe der Rückforderung von Tierwohlgeld durch die Trägergesellschaft. Er ist befugt, die Verstöße der Teilnehmer gegen die ihnen obliegenden Pflichten zu ahnden mit
 - a) der Erteilung einer Abmahnung,
 - b) der Verhängung einer Programmstrafe in Höhe von bis zu EUR 100.000,-,
 - c) sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Verstoß zu ahnden und die Umsetzung der Pflichten aus der Initiative Tierwohl für die Zukunft zu sichern (z.B. erhöhte Audit-/Kontrollfrequenz, Anordnung zusätzlicher Kontrollen, Auferlegung von Nachweispflichten)
 - d) dem befristeten oder dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme an der Initiative Tierwohl.

Der Sanktionsausschuss kann der Trägergesellschaft einen über die regulären vertraglichen Maßnahmen hinausgehenden befristeten oder dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme an der Initiative Tierwohl empfehlen, wenn gravierende Verstöße vorliegen. Dies gilt insbesondere bei der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

- Verletzung oder Gefährdung von Menschen, Tieren oder Umwelt,
- Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Tierschutzbestimmungen,
- Gefährdung der Initiative Tierwohl als Programm oder als Ganzes,
- Falschangabe von Daten, die für die Zulassung zur Initiative, deren Durchführung oder die Abrechnung des Tierwohlgelds relevant sind,
- nachhaltigen Verletzung der sonstigen Teilnahmepflichten, sofern wegen des gleichen oder eines gleichartigen Verstoßes zuvor eine Abmahnung ausgesprochen worden ist.

Der befristete oder dauerhafte Ausschluss kann in Bezug auf einen Teilnehmer mit allen dem Teilnehmer zugeordneten teilnehmenden Standorten, in Bezug auf einzelne teilnehmende Standorte (VVVO und Produktionsart), teilnehmende Unternehmensgliederungen und Betriebsteilen empfohlen werden.

Der Sanktionsausschuss kann der Trägergesellschaft empfehlen, zusätzlich zur Verhängung einer Sanktion Strafanzeige gegen den Teilnehmer zu erstatten, wenn in strafrechtlich relevanter Weise gegen die Anforderungen der Initiative und deren Verfahren verstoßen wurde.

3. Die Sanktionen des Sanktionsausschusses werden von der Trägergesellschaft umgesetzt, die Empfehlungen des Sanktionsausschusses werden von ihr geprüft. Die betroffenen Teilnehmer an der Initiative Tierwohl werden schriftlich über die Entscheidung des Sanktionsausschusses informiert. Die Trägergesellschaft ist berechtigt, die befristet oder dauerhaft von der Teilnahme an der Initiative ausgeschlossenen Teilnehmer über die Tierwohl-Datenbank programmintern zu veröffentlichen.

Der Trägergesellschaft bleibt unbenommen, weitergehende Ansprüche gegenüber den Teilnehmern an der Initiative geltend zu machen.

§ 4 Einspruch

1. Gegen die Entscheidung der Trägergesellschaft betreffend die Rückforderung von Tierwohlgeld oder des Sanktionsausschusses betreffend die Verhängung einer Sanktion können die Teilnehmer Einspruch zum Sanktionsausschuss einlegen. Hat der Teilnehmer zuvor bei der Zertifizierungsstelle ein Beschwerdeverfahren gegen die Zertifizierungsentscheidung eingeleitet, steht die Zulässigkeit des Einspruchs unter dem Vorbehalt des rechtsverbindlichen Abschlusses dieses Beschwerdeverfahrens.

Mit der Verkündung des jeweiligen Entscheids sind die Teilnehmer auf die Möglichkeit des Einspruchs und das Verfahren hinzuweisen.

2. Der Einspruch ist binnen 30 Tage nach Zugang des schriftlichen Entscheids in Schriftform an die Geschäftsstelle der Trägergesellschaft

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH
Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel. +49 (0) 228 35068-0
Fax +49 (0) 228 35068-10
info@initiative-tierwohl.de

zu richten. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

3. Der Sanktionsausschuss überprüft die Entscheidungen nach Abs. 1 a) und b) unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfall. Er dokumentiert seine Entscheidung und teilt dem Systempartner das Ergebnis dieser Überprüfung im Einspruchsverfahren schriftlich mit.
4. Die Einlegung eines zulässigen Einspruchs hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Sanktionsausschusses wird erst wirksam, wenn der Sanktionsausschuss seine Entscheidung im Einspruchsverfahren bestätigt. Dies gilt nicht, wenn der Sanktionsausschuss im Ausnahmefall den sofortigen Vollzug einer Sanktion beschlossen hat. In diesem Fall müssen die festgelegten Sanktionen vom Teilnehmer ungeachtet eines Einspruchs zunächst befolgt werden.
5. Gegen die Entscheidung des Sanktionsausschusses über einen Einspruch des Teilnehmers ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig.
6. In Angelegenheit, die nach § 3 dieser Sanktionsverfahrensordnung in die Zuständigkeit des Sanktionsausschusses fallen, ist die Erhebung einer Klage vor den ordentlichen Gerichten erst zulässig, nachdem der Sanktionsausschuss die Angelegenheit verhandelt, die Möglichkeit des Einspruchs ausgeschöpft und der Sanktionsausschuss eine abschließende Entscheidung getroffen hat.

§ 5 Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung

1. Der Sanktionsausschuss wird als unabhängiges, neutrales Gremium von der Trägergesellschaft eingesetzt. Die Gesellschaft kann wahlweise einen eigenen Sanktionsausschuss errichten oder sich eines bereits bestehenden geeigneten Fachgremiums bedienen, das sie mit den Aufgaben des Sanktionsausschusses betraut.

Der Sanktionsausschuss soll sich aus einem Richter oder einem Rechtsanwalt, einem unabhängigen Sachverständigen aus der Nutztierhaltung Schwein, einem unabhängigen Sachverständigen aus der Nutztierhal-

tung Geflügel und einem Beisitzer zusammensetzen. Unter dem Vorsitz des Richters bzw. des Rechtsanwalts entscheidet er, ob und wie Verstöße geahndet werden. Externe Sachverständige können vom Vorsitzenden in Einzelfällen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht im Sanktionsausschuss.

Die Mitglieder des Sanktionsausschusses sollen nicht für die Gesellschaft, die Gesellschafter oder für einzelne, an der Initiative Tierwohl teilnehmende Unternehmen tätig sein.

Die Gesellschafter der Trägergesellschaft entscheiden über die Errichtung des Sanktionsausschusses, die Ernennung seiner Mitglieder und deren Vergütung.

2. Der Sanktionsausschuss wird von der Geschäftsleitung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt und der Sanktionsausschuss zu einer fernmündlichen Sitzung einberufen werden. Mit der Einladung sind die Tagesordnungspunkte mitzuteilen.

3. Der Sanktionsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach Einladung der Vorsitzende, der jeweils fachlich zuständige unabhängige Sachverständige (Schwein, Geflügel) und der Beisitzer an der Sitzung teilnehmen. Das Stimmrecht der unabhängigen Sachverständigen ist auf die Sanktionsfälle ihres Fachbereichs begrenzt.

Die Entscheidungen des Sanktionsausschusses werden mehrheitlich getroffen, schriftlich abgefasst, begründet und unterzeichnet. Die Entscheidungen des Sanktionsausschusses werden namens des Sanktionsausschusses durch den Vorsitzenden bekanntgegeben. Ihre Umsetzung obliegt der Geschäftsführung der Trägergesellschaft gemeinsam mit dem Vorsitzenden.

4. Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Sanktionsausschusses in dieser ihrer Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, sind sie zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Beendigung ihres Amtes als Mitglied des Sanktionsausschusses hinaus.

Bonn, den 11. Juni 2015

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls
in der Nutztierhaltung mbH